



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang

Ausgegeben am 30.03.2023

Nr. 3/2023

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Essen (Oldenburg) gesetzlich verpflichtet ist

Präambel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie §§ 1,2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) In der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S.121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Essen (Oldenburg) – im folgenden Gemeinde genannt – stellt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmte Gebäude oder Wohnungen. Hierzu gehören:
 - a) Flüchtlingswohnheime
 - b) Gebäude oder Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder von ihr angemietet wurden.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Soweit die Unterbringungssituation dies erfordert, kann durch öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag das Nutzungsverhältnis und die Gebühr abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung geregelt werden.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund einer Verfügung der Gemeinde bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Unterkünfte besteht nicht. Die Gemeinde kann den Benutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (3) Das Benutzungsrecht beginnt mit dem Einzug und endet mit dem Auszug aus der Unterkunft. Es endet auch dann, wenn die Unterkunft vom Benutzer länger als einen Monat nicht genutzt oder die Einweisungsverfügung aufgehoben wurde.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen zur Einweisungsverfügung oder die Hausordnung von den Benutzern nicht eingehalten werden. Darüber hinaus kann die Einweisung widerrufen werden, wenn:

- a) die Unterkunft wegen Umbau, Erweiterung, Erneuerung oder Instandhaltung nicht mehr bewohnbar ist.
- b) bei angemieteten Unterkünften, das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird.
- c) eigene Gebäude oder Wohnungen unbewohnbar sind oder veräußert werden.

§ 3 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Gemeinde stellt die Beendigung des Benutzungsrechts fest.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsrechts ist die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Selbst eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen.
- (3) Kommen die betroffenen Benutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft räumen oder räumen lassen und Gegenstände in Verwahrung nehmen. Werden die verwahrten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Benutzungsrechts abgeholt, kann die Gemeinde sie verwerten oder entsorgen.

§ 4 Nutzung der Unterkunft

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Aufnahme weiterer Personen in die zugewiesene Unterkunft ist den Benutzern nur mit Genehmigung der Gemeinde Essen (Oldenburg) gestattet.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Räumen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte kann die Gemeinde oder deren Beauftragte Hausordnungen erlassen.
- (2) Zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, der Hausordnung oder der öffentlichen Sicherheit haben die Benutzer den Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzer sind jederzeit verpflichtet, Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde oder dem Wohnungseigentümer in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zur Unterkunft zu verschaffen, außerhalb dieser Zeit nur in begründeten Einzelfällen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer, bei Minderjährigen der oder die Erziehungsberechtigte(n). Sind Familien untergebracht, so haften für die Benutzungsgebühr alle geschäftsfähigen Familienmitglieder gesamtschuldnerisch.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung 185,00 Euro pro Person
- (4) Abweichend von § 6 Absatz 3 dieser Satzung beträgt die Gebühr bei einem 5-Personen-Haushalt 904 Euro, bei einem 6-Personen-Haushalt 968 Euro, bei einem 7-Personen-Haushalt 1.032 Euro, bei einem 8-Personen-Haushalt 1.096 Euro, bei einem 9-Personen-Haushalt 1.160 Euro und bei einem 10-Personen-Haushalt 1.224 Euro. Diese Beträge entsprechen den Richtwerten des Landkreises Cloppenburg für die Berücksichtigung von Unterkunfts-kosten bei der Berechnung von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG.
- (5) Die Gebühr deckt sämtliche Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Unterkunft. Eine Abrechnung für die verbrauchsabhängigen Kosten, wie z. B. Gas und Strom, erfolgt nicht.

(6) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.
- (2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus, zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Sie wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 3 dieser Gebührensatzung sind Personen, denen die Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wird, soweit sie nicht über einzusetzendes Einkommen/Vermögen verfügen.
- (4) Von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, welchen die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird und deren Einkommen/Vermögen den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigen, deren Einkommen/Vermögen jedoch nicht für die Begleichung der vollständigen Gebühr ausreicht, wird abweichend von § 6 Absatz 3 dieser Gebührensatzung eine ermäßigte Gebühr in Höhe des den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigenden anzurechnenden Einkommens/Vermögens erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt,
 - wer entgegen den Bestimmungen des § 2 die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht,
 - wer der Räumungspflicht nach § 3 nicht nachkommt.
 - wer gegen die Nutzungsvorgaben nach § 4 verstößt,
 - wer Hausordnungen oder Weisungen der Beauftragten der Gemeinde nach § 5 nicht befolgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18.03.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Kreßmann

Essen (Oldenburg)
20.03.2023